- 38. Über die Ausbedingung von Leistungen zugunsten Dritter bei einer bäuerlichen Gutsübergabe auter der Herrschaft des gemeinen Rechts, insbesondere über ein den Geschwistern des Gutsübernehmers eingeräumtes Einlösungsrecht (Borkauferecht).
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. Februar 1925 i. S. M. (Bekl. u. Widerkl.) w. H. (Kl. u. Widerbekt.). IV 488/24.
 - I. Landgericht Hannover.
 - II. Oberlandesgericht Celle.
- Am 8. Juli 1877 haben ber Hofbesitzer Heinrich M., sein Sohn Heinrich Julius M. und bessen bamalige Braut (die Beklagte) einen notariellen Übergabe-, Ehe- und Erbvertrag geschlossen, saut bessen ber Vater seinen in der Höservolle eingetragenen Bollhof auf den Sohn als Anerben übertrug und die Brautleute sich für den Fall

finderlosen Bersterbens nach der Regel "längst Leib, längst Gut" gegenseitig als Erben einsehten. In dem Bertrag ist ferner bestimmt:

"Der Hofannehmer und seine Nachfolger haben den hof in bem bisherigen Umfang oder Bestand, abgesehen von einzelnen Anderungen, in der Familie zu erhalten.

Sollten fie benfelben veräußern, haben bie (im Bertrag genannten brei) Beschwifter bes Brautigams bas Borfaufsrecht." Heinrich Julius M. ist im Jahre 1917 kinderlos gestorben. Seine Wittve und alleinige Erbin, die Beklagte, hat den Sof durch notariellen "Übergabevertrag" vom 14. Januar 1923 auf B., ben Chemann einer Seitenverwandten von ihr, übertragen. Die Auflassung ift in berfelben Urkunde, die Eintragung des neuen Eigentumers im Grundbuche bemnächst erfolgt. Die Rlagerin, die einzige Überlebende von den Geschwistern des Heinrich Julius M., hat auf Grund der Behauptung, portaufsberechtigt zu fein, Gintritt in den Bertrag vom 14. Januar 1923 und, nachbem die Beklagte dies verweigert hatte, Schabensersat verlangt. Sie begehrt im Brozes als Teilbetrag des Schabens 5000 Goldmark nebst Zinsen. Die Beklagte hat widerklagend die Feststellung beantragt, daß die Klägerin aus der Übertragung des Hofes auf B. keinerlei Ansprüche gegen sie herleiten könne.

Das Oberlandesgericht hat die Widerklage abgewiesen und den mit der Klage geltend gemachten Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision der Beklagten hatte feinen Erfolg. Grunde:

Der Übergabevertrag vom 8. Juli 1877 ift unter der örtlichen und zeitlichen Herrschaft des gemeinen Rechts abgeschlossen. Nach diesem Recht bestimmen sich gemäß Art. 170 EG. z. BGB. Inhalt und Wirkungen der durch den Vertrag begründeten Schuldverhältnisse. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob dadurch, daß in dem Vertrag zwischen Vater und Sohn ein "Vorkaufsrecht" zugunsten der Geschwister des Sohnes sestgeset wurde, die Geschwister ein Forderungsrecht erlangten, tropdem sie zu dem Vertrag nicht zugezogen worden waren. Das Berusungsgericht hat die Frage mit Recht bejaht. Denn so bestritten in der Wissenschaft und Praxis des gemeinen Rechts das Recht des Oritten aus einem zu seinen

Gunsten geschlossenen Vertrag auch im allgemeinen war, so war ein iolches Recht doch kraft unbestrittenen Gewohnheitsrechts für den Kall anerkannt, daß bei einer bäuerlichen Gutsübernahme von ben abtretenben Eltern Leiftungen an die Geschwister bes übernehmenden Rindes ausbedungen wurden (AGB. Bb. 2 S. 276). Die Geschwifter bes Hofannehmers Heinrich Julius M. erwarben banach nicht nur auf diejenigen Abfindungssummen von je 15000 M, welche ihnen 4 Jahre nach ber Hofannahme, sowie auf die weiteren je 9000 M. bie ihnen für den Kall tinderlosen Berfterbens bes hofannehmers zu zahlen waren, ein unmittelbares Recht, sonbern wurden auch aus bem zu ihren Gunften bedungenen "Borfaufsrecht" unmittelbar berechtigt. Ein Vorkaufsrecht ist regelmäßig unvererblich. Das ist jest in § 514 BGB. ausgesprochen, aber auch für das gemeine Recht anzunehmen (val. Mot. Bb. 2 S. 351 zu § 486, § 487 Nr. 1 bes 1. Entw. zum Eine von der Regel abweichende Bestimmung ift in dem porliegenden Vertrag nicht getroffen. Als vorlaufsberechtigt tommt baher, nachbem die beiben anderen Geschwifter des Hofannehmers Deinrich Julius M. gestorben sind, nur noch bie Rlägerin in Betracht. Siervon geht auch bas Berufungsgericht ftillschweigend aus. Als gegenüber einem Borkaufsrecht der Rlägerin verpflichtet wird im Berufungsurteil mit Recht die Beklagte angesehen, weil sie im Sinne der in Rede stehenden Bertragsbestimmung Nachfolgerin des Hofannehmers ift und die in dieser Bestimmung bem Hofannehmer und seinen Nachfolgern auferlegte Verpflichtung sowohl als Mitvertragschließende als auch als alleinige Erbin bes Hofannehmers zu vertreten hat.

Die Beklagte hat das Vorhandensein der vertragsmäßigen Vorausssehungen eines Unspruchs der Klägerin mit doppelter Begründung verneint: 1. Durch die umstrittene Vertragsbestimmung habe die Ershaltung des Hoses in der M.schen Familie erreicht werden sollen. Mit dem kinderlosen Ableden des Hosannehmers und seiner für diesen Fall im Vertrag sestgesetzen alleinigen Veerbung durch die Beklagte sei aber der Hos der M.schen Familie bereits endgültig verloren gegangen. Die Familie sei dadurch, daß für diesen Fall den Gesschwistern des Hosannehmers, eventuell deren Erben weitere je 9000 M ausgesetzt seien, völlig abgefunden worden. 2. Der Vertrag vom 14. Januar 1923 sei sein Kausvertrag, sondern ein zum großen

Teil unentgeltlich abgeschlossener Übergabevertrag. — Hilfsweise hat die Beklagte 3. geltend gemacht: Unter der Familie, in der der Hofnach dem Vertrag habe erhalten werden sollen, sei die Familie des Hofannehmers Heinrich Julius M. und seiner Ehefrau zu verstehen; zu dieser Familie gehöre auch Frau B. und ihr sei ihr Ehemann, da er mit ihr in allgemeiner Gütergemeinschaft lebe, gleichzustellen.

Dem gegenüber führt bas Berufungsgericht zu 1 und 3 aus: Die Familie, in der ber Hofabgeber Beinrich M. den Sof habe erhalten wissen wollen, sei seine eigene Familie, und zwar seien nur seine Blutsverwandten zu der Familie zu rechnen. Dies lettere folge insbesondere daraus, daß es sich um einen bereits im Jahre 1877 in die höferolle eingetragenen hof gehandelt habe, und daß bas Soferecht mit auf bem Gebanken aufgebaut fei, bas Gut in ber Familie der Blutsverwandten des letten Besitzers zu erhalten. Nach dem damals geltenden Gesetz, betreffend das Höferecht in der Broving Hannover, vom 2. Juni 1874 (§ 13 Abs. 2) habe die Witwe noch nicht zu ben Unerben gehört. Die gegenteilige Bestimmung in ber neuen Kassung bes Gesetzes vom Jahre 1909 (§ 10) habe gerabe um beswillen manchen Widerspruch erfahren, weil daburch die Mög= lichkeit geschaffen worden sei, daß der Hof aus der Kamilie, aus der er stamme, herausfalle. Dies zu verhindern, sei eben der Aweck der Bereinbarung bes Vorkaufsrechts gewesen, das hiernach auch dann und gerade dann habe wirksam werden sollen, wenn durch die Rlausel "längst Leib, längst Gut" bie Witme bes finberlos sterbenben Sofannehmers seine Nachfolgerin auf bem Hofe wurde. Gerabe bann fei die Gefahr des Übergangs in eine blutsfremde Familie am größten gewesen. Durch die im Bertrag für die Geschwister bes Hofannehmers bei finderlosem Ableben vorgesehene Abfindung habe nur bas gesetliche Erbrecht ber Geschwister abgegolten werben Das Bortauferecht habe eine Sicherung gegen Beräußerung an britte Personen darftellen und den Geschwistern nebenher zustehen sollen.

Diese Aussührung enthält eine rechtlich mögliche und beshalb für das Revisionsgericht bindende Vertragsauslegung. Die Revision wendet zwar ein, der Hof würde durch den Eintritt der Klägerin in den von der Beklagten mit B. abgeschlossenen Vertrag der Familie des Hofabgebers Heinrich M. nicht erhalten, sondern dieser Familie

aus der Sand der Beklagten, die nicht zu den Blutsverwandten von Beinrich M. gehöre, wieder zugeführt werden, und eine Bflicht, ben ber Familie bereits entfremdeten Sof dieser wieder zuzuführen, habe ber Hofabgeber niemandem auferlegt. Der Hofabgeber hat indeffen, das ist die deutlich erkennbare Auffassung des Berufungsgerichts, die mit seinem Sohn burch die Regel "längst Leib, längst But" verbundene Chefrau nicht als eine Familienfrembe angesehen und deshalb burchaus ber Meinung sein können, daß durch ben Eintritt der Geschwister bes hofannehmers in einen von der Witme mit einem Fremden abgeschlossenen Beräußerungsvertrag ber Hof in ber Kamilie erhalten murbe, ju ber er fonft nur feine Blutsverwandten (im Gegensat zu ben mit seiner Schwiegertochter in ber aufsteigenden ober Seitenlinie verwandten Versonen) rechnete. Allerdings hinderte ber Bertrag von 1877 es nicht, bag ber Hof auf bem Wege ber gesetlichen Beerbung oder infolge einer testamentarischen Anordnung ber Beklagten auf eine mit bem Hofabgeber nicht verwaubte Berfon übergehen konnte. Aber ber Umftand, daß auf biefen Fall feine Borforge für die Erhaltung des Hofes in der Ramilie getroffen ift, steht der Vertragsauslegung des Berufungsgerichts nicht entgegen, daß ein Geschäft unter Lebenben, burch bas bie Witwe ben Sof an einen Kamilienfremben veräußerte, das Einlösungsrecht ber Geschwister des Hofannehmers zur Geltung brachte.

Zu 2. führt das Berusungsgericht auß: a) Dem Zwed der Vertragsvorschrift, den Hof in der Familie zu erhalten, entspreche die Einräumung des Rechts an die Geschwister des Hofannehmers, in jeden Veräußerungsvertrag einzutreten, ohne Mücksicht darauf, od es sich um einen eigentlichen Kausvertrag oder einen kauswertrag in strengem Sinne habe beschränkt werden sollen, solge auß dem Gebrauch des nur den Normalsall treffenden Wortes "Vorkaußerecht" um so weniger, als es im Vertrag allgemein sür den Fall der Veräußerung, nicht nur für den des Verkauß gewährt werde. b) Der Verstrag von 1923 bezeichne sich übrigens zwar als Übergabevertrag. In Wahrheit liege aber ein Kausvertrag vor, da der Erwerder als Entgelt für die Übertragung des Eigentums der Veräußerin nicht nur eine Leibzucht bestellt und die auf dem Hof ruhenden Lasten und Hypotheten übernommen, sondern auch an die Erben der Vers

äußerin — ober von dieser noch zu bestimmende Personen — eine Gelbsumme zu entrichten versprochen habe.

Gegen diese Ausführung wird von der Revision nichts porgebracht. Sie ist in ihrem zweiten Teil (b) insofern nicht unbebentlich, als die Feststellungen des Berufungsgerichts die Annahme einer mit Rauf gemischten Schenfung nicht ausschließen. Aber die erfte Erwägung (a) trägt die Entscheidung schon für sich allein; sie ift rechtlich einwandfrei. Wie nach dem geltenden Rechte (vgl. Komm. v. RGRäten 5. Aufl. Unm. 1 zu § 504 BGB.), ist auch nach dem von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrschten gemeinen Recht ein obligatorisches Einlösungsrecht nicht nur in ber Form bes Vorkaufs rechtlich möglich. Gleich einem Kaufvertrag kann jeder andere Beräußerungsvertrag zur Bedingung für die Ausübung eines Ginlösungsrechts gemacht werben. Voraussetzung ist nur, daß bieser Veräußerungsvertrag auch für das zwischen dem Einlösungsberechtigten und bem Verpflichteten entstehende Vertragsverhältnis zum Inhalt erhoben werden fann. Daß dies für den von der Beklagten mit B. abgeschlossenen Beräußerungsvertrag zutrifft, nimmt bas Berufungs= gericht, nach bem Rusammenhang feines Urteils, ohne ersichtlichen Rechtsirrtum an.

Die Beklagte hat dadurch, daß sie an den schuldrechtlichen Beräußerungsvertrag mit B. gleich die Eigentumsübertragung angeschlossen hat, dem Einlösungsrecht der Klägerin zuwidergehandelt; sie hat auch die Erfüllung des Eintrittsverlangens der Klägerin verweigert. Sie haftet deshalb, auch darin ist dem Berufungsgericht beizutreten, der Klägerin auf das Erfüllungsinteresse.